

## Verordnung über die Friedhofordnung

Der Vorstand des Begräbnisgemeindevverbandes Aeschi – Krattigen,

gestützt auf das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und Art. 23 Absatz 3 des Organisationsreglements des Begräbnisgemeindevverbandes Aeschi – Krattigen vom 14. Juni 2000,

beschliesst:

### A. Grundsätze

- Art. 1 Auf Antrag des Vorstandes können besondere Aufgaben einer Unterkommission übertragen werden, welche aus Mitgliedern des Vorstandes und Vertretern der Gemischten Gemeinde Aeschi und der Einwohnergemeinde Krattigen gebildet wird. Die Gemeindevertreter werden vom Gemeinderat ernannt. Die Unterkommission konstituiert sich selbst.
- Art. 2 Der Totengräber führt die Beerdigungskontrolle aufgrund der Beerdigungsbewilligungen durch. Er hat sämtliche Gräber mit den der Beerdigungskontrolle entsprechenden Nummern zu versehen. In der Beerdigungskontrolle sind die Nummern der Gräber fortlaufend mit der Angabe des Namens, des Geschlechtes und des Alters des Beerdigten einzutragen. Eine Abschrift dieser Kontrolle ist am Ende jedes Jahres dem Vorstand zu übergeben. Der Friedhofgärtner besorgt den Unterhalt der Friedhofanlagen nach Massgabe des besonderen Anstellungsvertrages und den Weisungen des Vorstandes.

### B. Der Friedhof

- Art. 3 Der Friedhof ist als Ruhestätte der Verstorbenen, seiner Bestimmung gemäss, zu achten und in Ehren zu halten. Jede Beschädigung und Verunreinigung der Anlagen, Wege, Gräber und Grabmäler, das Pflücken von Blumen und anderen Pflanzenteilen ist untersagt.
- Lärmendes Treiben oder Spielen auf dem Friedhof sind pietätlos und daher verboten. Kinder unter 10 Jahren sollen den Friedhof nur unter Aufsicht Erwachsener betreten.
- Hunde sind an der Leine zu führen.
- Art. 4 Auf dem Friedhof Aeschi werden beerdigt:
- a) Verstorbene, die in der Kirchgemeinde wohnhaft waren
  - b) Auswärtige, gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühren, soweit die Platzverhältnisse dies gestatten.

## **C. Grabeinfassung und Grabmäler**

Art. 5 Der Vorstand gibt jedermann gerne Auskunft über die Friedhofgestaltung im allgemeinen und erteilt Ratschläge über die Grabausstattung.

### **1. Erdbestattungen**

Art. 6 Die Ruhedauer bei Erdbestattungen beträgt 25 - 30 Jahre.

Art. 7 Sofort nach der Bestattung wird das Grab mit einem provisorischen Holzkreuz versehen, dessen Kosten im Herrichtungspreis des Grabes inbegriffen sind. Dies besorgt der Vorstand. Sobald das Grab vorläufig verebnet ist, ist die Anpflanzung mit nicht ausdauernden Gewächsen gestattet bis die Grabreihe endgültig geordnet und vom Friedhofgärtner bepflanzt wird.

Art. 8 Die Grabeinfassungen werden in Form von ausdauernden Grünpflanzen vom Friedhofgärtner einheitlich ausgeführt. Andere Einfassungen irgendwelchen Art sind nicht erlaubt. Die Weglein zwischen den Gräbern fallen weg; an deren Stelle werden Schrittplatten in die Grünpflanzung gelegt. Die Wege zwischen den Grabreihen werden als Plattenwege ausgeführt.

Art. 9 Zwischen der Grünpflanzeneinfassung verbleibt für Blumen ein Platz von 40 x 60 cm zur Verfügung. Die Blumenpflanzung kann von den Hinterbliebenen selbst besorgt oder dem Friedhofgärtner gegen Bezahlung übertragen werden.

Art. 10 Wird ein Grab von den Angehörigen nicht oder nicht mehr gepflegt, so bepflanzt der Friedhofgärtner die ganze Fläche mit der gleichen Grünpflanze, aus der die Einfassung besteht. Die Kosten hierfür übernimmt im Falle der Bedürftigkeit der Verband.

Art. 11 Mit dem Aufstellen der Grabmäler muss zugewartet werden bis sich der Boden gesetzt hat, d.h. mindestens 12 Monate. Auf alle Fälle dürfen sie nicht aufgestellt werden, bevor die Gräber endgültig eingeteilt und verebnet sind.

Art. 12 Vor der Setzung der Grabmäler ist mit dem Friedhofgärtner Rücksprache zu nehmen. Es dürfen nur Wege befahren und begangen werden. Ueberschüssiges Material ist in die Abfallgrube zu schaffen.

### **2. Urnenbestattung**

Art. 13 Die Ruhedauer für Urnen beträgt 25 - 30 Jahre.

Art. 14 Eine Urne kann sowohl auf dem Urnengräberfeld als auch in ein bestehendes gewöhnliches Grab bestattet werden. Beim Abräumen des betreffenden Grabes gehört die verbleibende Urne den Angehörigen der verstorbenen Person; sie können darüber verfügen.

Art. 15 Wird eine Urne nach Aufhebung eines Grabes, in ein anderes Grab oder Urnengrab versetzt, bleibt sie dort bis zum Ablauf der auch für Urnen vorgesehenen Gesamtzeit von 25 - 30 Jahren.

- Art. 16 Je nach Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen, können Platten oder Grabsteine gesetzt werden. Vor der Setzung der Grabmäler ist mit dem Friedhofgärtner Rücksprache zu nehmen.
- Art. 17 Sofort nach der Bestattung kann das Grab mit einem Grabmal versehen werden und die Anpflanzung des Platzes (ca. 40 x 40cm) mit nicht ausdauernden Gewächsen ist gestattet. Die Blumenpflanzung kann von den Hinterbliebenen selbst besorgt oder dem Friedhofgärtner gegen Bezahlung übertragen werden..
- Art. 18 Ungepflegte Urnengräber werden, nach erfolgter Mahnung und Ablauf von 2 Jahren, geräumt.

### **3. Beisetzung im Gemeinschaftsgrab**

- Art. 19 Die Asche der Verstorbenen wird direkt dem Erdreich übergeben. Damit kann die Asche diesem Grab nicht mehr entnommen werden und die Ruhedauer ist unbegrenzt.
- Art. 20 Diese Grabstätte darf nur vom Friedhofgärtner oder von der Begräbnisgemeinde Aeschi-Krattigen mit aus- und nicht ausdauernden Pflanzen und Blumen bepflanzt werden.
- Art. 21 Je nach Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen, kann der Name des Beigesetzten auf die dafür vorgesehenen Tafeln graviert werden lassen.

### **4. Die Grabmäler**

- Art. 22 Die Grabmäler dürfen folgende Masse nicht überschreiten bzw. unterschreiten:
- a) Reihengräber: Höhe max. 100 cm, Breite max. 60 cm, Dicke mind. 12 cm.
  - b) Kindergräber: Höhe max. 60 cm, Breite max. 40 cm, Dicke mind. 10 cm
  - c) Urnengräber: Höhe max. 80 cm, Breite max. 50 cm, Dicke mind. 10 cm (Höhe über der vom Vorstand bestimmten Bodenhöhe.)
- Art. 23 Die Grabmäler sind in einfacher, materialgerechter Form zu halten, so dass sie die stimmungsvolle Ruhe und Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigen.
- Schwarze oder schwarzwirkende Steine, weisser und rosafarbener Marmor, unbearbeitete Blöcke, Zementsteine, Denkmäler aus Gusseisen, Draht, ferner Blech- und Perlenzierat, Photographien, Schrifttafeln aus Marmor, Glas, Email und ähnlichem Material sind nicht gestattet.
- Im Zweifelsfalle ist vor Auftragserteilung der Vorstand anzufragen.
- Art. 24 Grabmäler auf Reihengräbern sind mit der Hinterkante auf gleiche Linie zu setzen. Vorstehende Sockel müssen 20 cm unter Boden versetzt werden wegen der Bepflanzung.

## D. Schlussbestimmungen

- Art. 25 Der Vorstand steht jedermann gern beratend bei, um Unliebsamkeiten wegen Nichtbeachtung dieser Vorschriften zu verhüten. Er ist aber auch verpflichtet, die Einhaltung derselben zu überwachen und die Entfernung von Grabmälern und Pflanzungen nicht statthafter Art zu verlangen, eventuell anzuordnen.
- Art. 26 Bei ganzer oder teilweiser Räumung eines Grabfeldes (frühestens nach Ablauf von 25 Jahren nach der Beerdigung) stehen die Grabmäler den Eigentümern zur Verfügung.
- Art. 27 Es gibt keine reservierten Gräber mehr. Die bestehenden bleiben bis zum Ablauf der in Art. 6 dieses Reglements vorgesehenen Frist von 30 Jahren. Bei bereits bestehenden reservierten Doppelgräbern kann nach der zweiten Beerdigung die Pacht nochmals um 30 Jahre verlängert werden.
- Art. 28 Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2002 in Kraft.

Aeschi, 03. Juni 2002

In Namen des Vorstandes

Der Präsident:

Die Sekretärin:

W. Indermühle

K. von Känel